



STELLUNGNAHME

Ihr/e Ansprechpartner/in
Sven Schulte

E-Mail
schulte@duesseldorf.ihk.de

Telefon
0211 3557 - 234

Datum
3. September 2025

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
(Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/13675
Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion bezieht IHK NRW wie folgt Stellung:

1. Zur Situation des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen – Vollautomatisierte Verkaufsstellen im Fokus

Der nordrhein-westfälische Einzelhandel steht unter erheblichem Druck. Digitaler Wandel, veränderte Konsumgewohnheiten, hohe Betriebskosten und Personalmangel erschweren den wirtschaftlichen Betrieb insbesondere kleinerer Verkaufsstellen. Gleichzeitig steigt der Wunsch der Verbraucher nach flexiblen Einkaufsmöglichkeiten außerhalb üblicher Öffnungszeiten.

Vor diesem Hintergrund gewinnen vollautomatisierte, personalfreie Verkaufsstellen zunehmend an Bedeutung. Sie schaffen neue Versorgungsangebote, ermöglichen durchgehende Öffnungszeiten und umgehen personelle Engpässe. Bundesweit existieren bereits über 700 solcher Formate, auch in NRW laufen erste Pilotprojekte. Technologisch reicht das Spektrum von reinen Automatenkiosken über Self-Scanning-Lösungen bis zu kameragestützten Grab-&-Go-Stores.

Da diese Formate im Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) bislang nicht ausdrücklich geregelt sind, herrscht Rechtsunsicherheit. Ein Beschluss des OVG Münster (12.02.2025, Az. 4 B 976/24) stellt zwar klar, dass sogenannte Automatenkioske nicht unter das LÖG NRW fallen. Ob und inwieweit dies auch für komplexere Smart Stores gilt, bleibt jedoch offen.

Das OVG führt in seiner Entscheidung aus, dass der zwischenzeitliche technische Fortschritt und die Marktentwicklung im Bund und im Land Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 1962 für den Gesetzgeber kein praktisches Regelungsbedürfnis begründet haben, selbsttätige Verkaufseinrichtungen wieder den Regelungen über den Ladenschluss zu unterwerfen. Diese bewusste gesetzgeberische Entscheidung sei bei der Rechtsanwendung in Nordrhein-Westfalen zu respektieren. Aufgrund der wachsenden Bedeutung neuerer Erscheinungsformen selbsttätiger Verkaufseinrichtungen sei es dem Gesetzgeber vorbehalten, hieran ggf. etwas zu ändern.

Das OVG Münster zeigt an dieser Stelle einen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum auf, den andere Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Sachsen-Anhalt und Bayern mit einer klarstellenden Änderung ihrer landeseigenen Ladenöffnungsgesetze genutzt haben, um eine 24/7-Öffnung für vollautomatisierte personalfreie Verkaufsstellen zu ermöglichen. In Baden-Württemberg ist ebenfalls eine ähnliche Änderung in Planung.

Trotz des OVG-Urteils herrscht in Nordrhein-Westfalen weiterhin vielerorts Unklarheit über die Rechtsauslegung und Rechtsanwendung. Der Sonntagsbetrieb von vollautomatisierten Verkaufsstellen wird in den Städten und Gemeinden unterschiedlich streng gehandhabt. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten ist eine einheitliche Rechtsauslegung und Rechtsanwendung zu befürworten. Das gilt auch mit dem Blick auf die Wettbewerbssituation zwischen Kleingewerbetreibenden und größeren Anbietern von Waren- und Automatenassortimenten. Es muss vermieden werden, dass neue Möglichkeiten für den Betrieb von vollautomatisierten Verkaufsstellen unfaire Wettbewerbsbedingungen zur Folge haben.

IHK NRW begrüßt daher, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine rechtliche Klärung angestrebt wird, um Rechts-, Investitions- und Planungssicherheit zu schaffen.

2. Zum Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, vollautomatisierte Kleinverkaufsstellen unter bestimmten Voraussetzungen vom Geltungsbereich des LÖG NRW auszunehmen. IHK NRW nimmt dazu wie folgt Stellung:

- a. *Gesellschaftlicher Wandel, Arbeitsschutz und Sonntagsschutz*: Die Lebensrealitäten haben sich stark gewandelt: Flexible Arbeitszeiten, Mobilität und digitale Einkaufsgewohnheiten erzeugen den Bedarf nach zeitunabhängigen Einkaufsmöglichkeiten. Gleichzeitig sind insbesondere im ländlichen Raum Versorgungslücken entstanden.

Vollautomatisierte Verkaufsstellen können hier – auch an Sonn- und Feiertagen – eine relevante Ergänzung darstellen.

Der verfassungsrechtlich geschützte Sonntag darf jedoch nicht unterlaufen werden. Eine Öffnung muss deshalb klar begrenzt und gut begründet sein. Der Entwurf trägt dem Rechnung: Die Ausnahme ist auf personallose Kleinstläden mit klar definiertem Konzept beschränkt. Der klassische Arbeitnehmerschutz bleibt gewahrt, da keinerlei Personal eingesetzt wird. Entscheidend ist, dass die Personalfreiheit auch in der Praxis strikt eingehalten wird – etwa durch ein ausdrückliches Verbot der Warenbefüllung am Sonntag.

- b. *Begriffsdefinition und Abgrenzung:* Um Rechtssicherheit herzustellen, ist eine präzise gesetzliche Definition vollautomatisierter Verkaufsstellen unerlässlich. Gemeint sind Ladenlokale, die vollständig digital gesteuert werden und in denen sämtliche Verkaufsprozesse – Zugang, Entnahme, Bezahlung – ohne Personal erfolgen. Der Gesetzentwurf lehnt sich hier an Regelungen aus anderen Bundesländern an, etwa Mecklenburg-Vorpommern oder Hessen. Wichtig ist, dass Abgrenzungskriterien wie Verkaufsflächengröße, technischer Automatisierungsgrad und Sortiment gesetzlich klar geregelt sind. Nur so kann ein verlässlicher Vollzug gewährleistet werden.
- c. *Verkausflächengrenze und Sortiment:* Die vorgesehene Begrenzung der Verkaufsfläche ist aus Sicht von IHK NRW ein notwendiges Abgrenzungskriterium, um den Ausnahmeharakter der Regelung zu sichern. Auch in anderen Ländern wird diese Grenze diskutiert. IHK NRW betont, dass eine feste Obergrenze zwingend notwendig ist. Bislang sind im Entwurf 120 m² vorgesehen; inwieweit dies angemessen oder eine Erweiterung auf beispielsweise 150 m² oder mehr sinnvoll und legitim ist, ist zu prüfen.

3. Fazit

IHK NRW begrüßt die vorliegende Initiative als sachgerechten Impuls zur Herstellung von Rechtsklarheit für innovative Handelskonzepte. Der Gesetzentwurf setzt geeignete Begrenzungen und wahrt den Sonntagsschutz. Klarheit im Umgang mit vollautomatisierten Verkaufsstellen ist dringend geboten. IHK NRW spricht sich daher für eine rechtssichere, klar definierte Lösung aus, die Innovation ermöglicht, ohne zentrale gesellschaftliche Werte in Frage zu stellen. Der vorliegende Entwurf bietet hierfür eine geeignete Grundlage.

Darüber hinaus spricht sich IHK NRW grundsätzlich für eine Liberalisierung der Öffnungszeiten im Einzelhandel aus, ist sich jedoch des erheblichen Widerstands von Gewerkschaften, Kirchen und sozialen Verbänden bewusst. Angesichts der massiven Konkurrenz durch die



deutlich liberaleren Lösungen in Nachbarländern (z.B. in den Niederlanden) ist auf Bundesebene eine rechtssichere und anlassunabhängige Lösung für zumindest vier verkaufsoffene Sonntage pro Jahr erstrebenswert. Dabei geht es der Handelsbranche weniger um Mehrumsätze als darum, Einkaufsbereiche zu präsentieren und neue Kunden zu gewinnen. Sonntagsöffnungen sind somit ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklung. Das Land muss pragmatische Regelungen schaffen und Kommunen und ihre lokale Wirtschaft unterstützen, unter anderem durch die Sensibilisierung für die Relevanz des Themas. Eine Bundesratsinitiative könnte ein Ansatz sein, um bundeseinheitliche Vorgaben für einheitliche Verfahren zu schaffen.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.